

Datum: 08.06.2005

Az.: blä-cl

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2005
2.	Rat der Stadt Bergkamen	30.06.2005
3.		
4.		

Betreff:

Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Beteiligung der Kommunen an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfeaufwand

Kostendarstellung:	
Kosten:	75.000,00 €
Haushaltsstelle: 4100.7120	
Finanzierungsbeteiligung Sozialhilfeleistungen	
Folgekosten 2006:	75.000,00 €

Mittelverfügbarkeit: V K= keine Mittel; V=Mittel vorhanden; T=Mittel teilweise vorhanden

Anfrage Korruptionsregister gem. §8 Korruptionsbekämpfungsgesetz negativ	Nicht erforderlich.
---	---------------------

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung	Mitunterzeichnung In Vertretung
Wenske Beigeordneter	Mecklenbrauck 1. Beigeordneter

Stellv. Amtsleiter	Sichtvermerk StA 20	
Bläsing	Marquardt	

Sachdarstellung:

I. Einführung

Im Rahmen der von der Bundesregierung durchgeführten Sozialreform hat der Bundestag auch die sogenannten „Hartz-IV“-Gesetze beschlossen. Das Hauptaugenmerk richtete sich insoweit auf die Zusammenlegung der früheren Sozialhilfe und der früheren Arbeitslosenhilfe ab dem 01.01.2005. Dabei handelt es sich um die vereinheitlichende Leistungserbringung von steuerfinanzierten staatlichen Leistungen, die im neuen Sozialgesetzbuch II (SGB II) ihren Niederschlag gefunden haben. Daneben gilt das Sozialgesetzbuch III (SGB III) weiter, das das ehemalige Arbeitsförderungsgesetz ersetzt hat. Im SGB III sind die Ziele der Arbeitsförderung durch den Bund bzw. die Bundesagentur für Arbeit sowie die Leistungserbringung für das Arbeitlosengeld I niedergelegt.

Mit Wirkung zum 01.01.2005 hat der Bundestag außerdem das weniger beachtete Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) beschlossen. Das SGB XII trägt den Untertitel „Sozialhilfe“. Es ersetzt in weiten Teilen das frühere Sozialhilferecht und fügt gleichzeitig das ehemalige Grundsicherungsgesetz (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ein. Daneben enthält es weitere Leistungsbereiche, wie etwa „Hilfen zur Gesundheit“, „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, oder „Hilfe zur Pflege“. Während das SGB II (Untertitel: Grundsicherung für Arbeitssuchende) erwerbsfähige Personen zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr erfasst, zielt das SGB XII auf Leistungen an den restlichen Personenkreis ab, der nicht erwerbsfähig ist.

Bei den ehemaligen Sozialhilfefällen der Stadt Bergkamen sind rund 95 % so eingestuft worden, dass in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft mindestens eine erwerbsfähige Person vorhanden war bzw. ist. Infolge dessen haben diese Bedarfsgemeinschaften ausschließlich Ansprüche nach dem SGB II.

Soweit die Leistungserbringung nach dem SGB XII erfolgen muss, schlägt der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe nunmehr vor, dass die kreisangehörigen Kommunen sich finanziell an dem entsprechenden Sozialhilfeaufwand beteiligen. Dies ist Gegenstand der Vorlage.

II. Regelung bis zum 31.12.2004

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind in NRW die Kreise und kreisfreien Städte. Bis Ende 2004 oblag ihnen die Abwicklung der überwiegenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Den Kreisen war das Recht eingeräumt, Aufgaben gemäß BSHG ganz oder teilweise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu delegieren. Der Kreis Unna hat hiervon in der Vergangenheit Gebrauch gemacht und per Delegationssatzung Aufgaben auf die angehörigen Kommunen delegiert.

Eine freiwillig öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus dem Jahr 2000 sah vor, dass gemäß § 6 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz für das Land NRW die herangezogenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sich ab 2001 mit 25 v. H. und ab 2003 mit 50 v. H. an den durch Delegation entstehenden Aufwendungen zu beteiligen hatten.

In Verbindung mit der bis zum 31.12.2004 gültigen Vereinbarung zur Kostenbeteiligung an den Nettosozialhilfeaufwendungen entstanden bei der Stadt Bergkamen in den Jahren 2003 und 2004 folgende Rechnungsergebnisse:

2003:	3.312.331,72 €	Beteiligung der Stadt Bergkamen an den örtl. Nettoaufwendungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen)
2004:	3.412.045,12 €	Beteiligung der Stadt Bergkamen an den örtl. Nettoaufwendungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen)

III. Vorschlag des Kreises ab 01.01.2005

Träger der Sozialhilfe sind nach wie vor die Kreise und kreisfreien Städte.

Aufgrund der Neufassung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der Vorgaben des § 3 Landesausführungsgesetz zum SGB XII – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (Anlage 1), hat der Kreistag am 07. Dezember 2004 eine neue Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna beschlossen (Anlage 2). Diese nimmt weitgehend Anlehnung an die bis zum 31.12.2004 gültige Satzung.

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des ab 01.01.2005 gültigen AG-SGB XII NRW legt der Kreis nun einen neuen entsprechenden Vereinbarungsentwurf zur Kostenbeteiligung vor (Anlage 3). Dieser Entwurf entspricht sinngemäß der bis zum 31.12.2004 gültigen Vereinbarung und soll eine gerechtere Lastenverteilung als über die Kreisumlage allein gewährleisten.

Der Vereinbarungsentwurf über die Kostenbeteiligung (Anlage 3) legt in den Abs. 4 und 5 die Aufgaben fest, bei denen eine 50%-Beteiligung an den Nettoaufwendungen der jeweiligen Ortsbehörden vorgesehen ist.

Für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wurde jeweils ein Betrag in Höhe von 75.000,00 € veranschlagt. Mit Inkrafttreten des SGB XII ging das Fachamt von jährlich ca. 50 laufenden Fällen aus, in denen Leistungen für nicht Erwerbsfähige (HzL) bzw. Hilfe zur Pflege (HilfL) erbracht werden. Zuwendungen für Personen, die Leistungen der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (Vierter Abschnitt SGB XII) erhalten, sind von der Kostenbeteiligung ebenso ausgeschlossen wie Hilfen zur Gesundheit (stationäre/ambulante Krankenbehandlungen) und Hilfen in Heimen.

Haushaltsansatz 2005/2006 (Doppelhaushalt)

2005:	75.000,00 €	Beteiligung bei ca. 50 Sozialhilfefällen
2006:	75.000,00 €	Beteiligung bei ca. 50 Sozialhilfefällen

Prognostisch werden in diesem Bereich Aufwendungen in Höhe von 150.000,00 € erforderlich sein. Ausgehend von einer 50%igen Kostenbeteiligung in diesem Bereich sind folglich 75.000,00 € an Haushaltsmitteln im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügte Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Beteiligung der Kommunen an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfeaufwand abzuschließen.